

Ehe nur geschieden werden darf, wenn das Gericht festgestellt hat, daß sie gescheitert ist. Übernommen wurde damit die Definition der Zerrüttung aus § 1565 Abs. 1 Satz 1 BGB unter Verzicht darauf, Vermutungen über das Scheitern einer Ehe zwingend an bestimmte Fakten zu knüpfen, wie dies in §§ 1565 Abs. 2 und 1566 BGB der Fall ist.

Bei der Neufassung von § 24 Abs. 2 wurde die Forderung, „eine sorgfältige Prüfung der Entwicklung der Ehe vorzunehmen“, beseitigt. Damit wird sowohl den Erfahrungen der gerichtlichen Praxis und den Vorschlägen der Rechtswissenschaft als auch der Neufassung der §§ 48 und 49 ZPO Rechnung getragen und zugleich eine Annäherung an die Härteklausele des § 1568 BGB erreicht.

Mit beiden Veränderungen werden die Unterschiede zwischen dem materiellen Scheidungsrecht des FGB und dem im 4. Buch des BGB geregelten Scheidungsrecht verringert. Es wird Aufgabe der Rechtsprechung sein, die (für den Geltungsbereich des FGB) neuen Tatbestände zu konkretisieren und dabei auch eine Annäherung der Scheidungspraxis in beiden Teilen Deutschlands einzuleiten.

Erziehungsrecht nach Scheidung und bei außerehelicher Geburt

Mit dem Beitritt der DDR zur BRD wird sich (soweit nicht im Zusammenhang mit dem Einigungsvertrag andere Festlegungen getroffen werden) die Wirkung des Grundgesetzes der BRD auch auf den Geltungsbereich des FGB erstrecken. Es ist deshalb davon auszugehen, daß die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3.11.1982 (NJW 1983, S. 101) in bezug auf § 1671 Abs. 4 Satz 1 BGB ausgesprochene Interpretation, daß die zwingende Zuteilung des elterlichen Erziehungsrechts an einen Elternteil allein gegen den Verfassungsgrundsatz von der Unteilbarkeit der elterlichen Rechte verstößt, auch für § 25 FGB gilt.

Dem trägt die Neufassung von § 25 Abs. 1 und 2 Rechnung. Stellt keiner der Ehegatten den Antrag, einem Elternteil das Erziehungsrecht nach der Scheidung allein zu übertragen, kann eine solche Entscheidung auch nicht getroffen werden. Sofern nicht die Voraussetzungen für den Entzug (§§ 26 und 51) gegeben sind, ist unter Berücksichtigung der Festlegung in § 13 Abs. 1 ZPO in einem solchen Fall im Urteilstonor lediglich klarzustellen, daß auch nach der Scheidung das Erziehungsrecht von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt wird. In der Regel wird bei diesem Sachverhalt auch kein Antrag hinsichtlich des Kindesunterhalts gestellt werden (§ 25 Abs. 6).

Bevor die Scheidung der Ehe ohne Übertragung des Erziehungsrechts nur auf einen Elternteil ausgesprochen wird, muß das Gericht in Wahrnehmung seiner in § 49 ZPO fixierten Verantwortung mit den Eltern alle Konsequenzen des gemeinsamen Erziehungsrechts nach gescheiterter Ehe gründlich erörtern, um sie in die Lage zu versetzen, verantwortungsbewußt zu entscheiden. Dabei ist auch aufzuzeigen, daß im Interesse der von der Scheidung betroffenen Kinder nur eine bis zur Volljährigkeit währende Dauerlösung anzustreben ist, die auch bei veränderten familiären Bedingungen, wie z.B. neuer Eheschließung eines oder beider Elternteile, Bestand hat. Es sollte verdeutlicht werden, daß zwar § 25 Abs. 5 im Konfliktfall eine spätere gerichtliche Entscheidung zuläßt, solche Veränderungen aber für die Kinder nachteiliger sind, als wenn zugleich mit der Scheidung stabile Entscheidungen getroffen werden.

Wenn man von den in der Rechtsprechung der Gerichte der BRD seit dem o.g. Urteil des Bundesverfassungsgerichts gesammelten Erfahrungen ausgeht, kann angenommen werden, daß es nur ausnahmsweise zur Fortdauer des gemeinsamen Erziehungsrechts über die Beendigung der Ehe hinaus kommen dürfte. In der Regel wird weiterhin entweder auf übereinstimmenden Antrag bzw. durch gerichtliche Einigung oder aufgrund entgegengesetzter Anträge einem Elternteil das Erziehungsrecht zu übertragen sein. Hierfür gibt § 25 Abs. 3 klare Orientierungen, die sich allerdings in hier nicht näher zu erörternden Einzelheiten von der bisherigen Regelung unterscheiden.

Mit § 46 Abs. 4 reagiert der Gesetzgeber erstmalig darauf, daß gegenwärtig die Beziehungen zwischen vielen nicht miteinander verheirateten Eltern und ihren gemeinsamen Kindern in der Regel kaum anders sind als die Beziehungen zwischen Eltern und ihren Kindern nach Scheidung. Deshalb wurde - über den

Informationen

Im Juni 1990 tagte in Göttingen zum zweiten Mal eine **Arbeitsgruppe von Familienrechtlern aus der BRD und der DDR**, die von Frau Prof. Grandke (Humboldt-Universität zu Berlin) gemeinsam mit Herrn Prof. Ramm (Femuniversität Hagen) geleitet wurde. Die Tagung konzentrierte sich auf die mit der Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der BRD und der DDR verbundenen aktuellen und längerfristigen Erfordernisse der Herstellung einer Rechtseinheit auf familien- und jugendrechtlichem Gebiet. Jeweils aus der Sicht der Rechtsordnungen beider Staaten wurden die sich aus dem Prozeß der Rechtsannäherung und -Vereinheitlichung ergebenden Probleme dargestellt und Lösungsansätze diskutiert. Im einzelnen wurden folgende Regelungskomplexe behandelt: Eheschließungs- und Eherecht (Prof. Holzhauser, Univ. Münster, und Dr. Orth, HU Berlin), Güterrecht (Prof. Seifert, KMU Leipzig), Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht (Prof. Schwab, Univ. Regensburg, und Dr. Lingelbach, FSU Jena), Kindes- und Verwandtenunterhalt (Frau Prof. Ramm, Fachhochschule Darmstadt, und Dr. Hulzer, HU Berlin), Kindschaftsrecht (Herr Prof. Ramm, Femuniv. Hagen, und Dr. Stolpe, HU Berlin), Familiensozialrecht (Prof. Bienwald, Fachhochschule Hannover, und Prof. Grandke, HU Berlin).

An der Tagung nahmen darüber hinaus Prof. Diedrichsen (Univ. Göttingen) als Mitglied der Arbeitsgruppe sowie Vertreter des Bundesjustizministeriums und des Ministeriums der Justiz teil.

In der Diskussion wurden insbesondere die gemeinsamen und die differenzierten konzeptionellen Grundlagen herausgearbeitet, auf denen das 4. Buch des BGB bzw. das FGB aufbauen. Die unterschiedlichen Ansätze betreffen das der Regelung zugrunde liegende Eheverständnis, die Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gleichberechtigungsggebotes im Familienrecht, die Stellung ehelicher und nichtehelicher Kinder sowie die rechtliche Ausgestaltung der Verantwortung von Staat und Gesellschaft für die Entwicklung und Erziehung der Kinder in der Familie.

Weitgehende Übereinstimmung bestand darin, daß man für einen längeren Zeitraum von einem Nebeneinander zweier z.T. verschiedener Familienrechte ausgehen muß. Dies wird u.a. durch Unterschiede in den vom Familienrecht zu erfassenden sozialen Prozessen bedingt. Gleichzeitig ist zu beachten, daß sich beide Familienrechte selbst in der Entwicklung befinden. In der Diskussion wurden die jeweiligen Reformvorhaben vorgestellt. Anforderungen dazu ergeben sich u.a. aus internationalen Entwicklungstendenzen, wie sie sich im Rahmen der Vereinten Nationen (z.B. mit der Konvention über die Rechte des Kindes) und der Europäischen Gemeinschaft vollziehen.

Für die nächste Tagung im Oktober diesen Jahres in Regensburg wurden kleinere Arbeitsgruppen gebildet, die zu den einzelnen Regelungsbereichen des Familien- und Jugendrechts, die schon in Göttingen diskutiert wurden, Vorschläge für die Rechtsvereinheitlichung erarbeiten sollen.

(mitgeteilt von Dr. Torsten Hulzer, Humboldt-Universität zu Berlin)

bisherigen § 46 Abs. 2 weit hinausgehend - die Möglichkeit einer einvernehmlichen Begründung des gemeinsamen Erziehungsrechts beider Eltern ebenso eröffnet wie die Möglichkeit der einvernehmlichen Übertragung allein auf den Vater. Allerdings müssen die Eltern gemeinsam eine diesbezügliche Entscheidung des Gerichts beantragen, für die das Wohl des Kindes der entscheidende Maßstab ist. Das Verfahren wurde nicht weiter ausgestaltet. Es ist deshalb nach den Bestimmungen der ZPO durchzuführen, wobei zu berücksichtigen ist, daß es sich im eigentlichen Sinne nicht um ein zwischen den Prozeßparteien streitiges Verfahren handelt. Es ist den besonderen, durch Antrag eingeleiteten Verfahrensarten zuzurechnen, über die nach § 84 ZPO durch Beschluß entschieden wird.

Die Stellung des nichterziehungsberechtigten Elternteils war bisher auch dadurch geprägt, daß es von den Mitarbeitern der Jugendhilfe abhing, ob Klage auf Änderung der Erziehungsrechtsentscheidung gemäß § 48 FGB erhoben wurde. Selbst dann, wenn wegen der Gefährdung der Erziehung des Kindes gemäß § 50 FGB Heimerziehung angeordnet wurde und das Kind nicht mehr